

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort zur 4. Auflage.....	2
---	-----------------------------	---

## 1 Vorwort zur 4. Auflage

Seit der 3. Auflage des Handbuchs mit Stand Januar 2014 und den nachfolgenden Überarbeitungen haben sich diverse gesetzliche Grundlagen für die Arbeit der Registerführenden geändert. Am 7. September 2022 hat der Kantonsrat die Revision Melde- und Hinterlegungsrecht (u.a. Änderung des Gemeindegesetzes und der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register) beschlossen. Am 10. Januar 2023 hat der Regierungsrat in diesem Zusammenhang Änderungen auf Verordnungsstufe (u.a. Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht) beschlossen. Mit Regierungsratsbeschlüssen vom 20. März 2023 wurde die Revision Melde- und Hinterlegungsrecht **per 1. Januar 2024** in Kraft gesetzt. Die Revision umfasst im Wesentlichen zwei Themen:

- **Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins**  
Als Konsequenz daraus mussten sich alle solothurnischen Einwohnerkontrollen an die Abrufschnittstelle für Infostar anschliessen, da seit dem 1. Januar 2024 als Grundlage für die Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister ausschliesslich Infostar (und nicht mehr auch der Heimatschein) dient.
- **Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes**  
Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (RHG) definiert unter anderem die Begriffe der Niederlassungsgemeinde und der Aufenthaltsgemeinde. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, das heutige Bundesrecht überlasse dem kantonalen Gesetzgeber bezüglich der erwähnten Begriffe keinen definitorischen Spielraum mehr und gewähre auch für die Rechtsanwendung in den Gemeinden keinen geschützten Autonomiebereich mehr.  
Da im Gemeindegesetz bisher festgehalten war, dass sich Wohnsitz und Aufenthalt einer Person nach dem Zivilrecht richten, musste an dieser Stelle nun neu auf die Registerharmonisierungsgesetzgebung verwiesen werden.  
Weil sich die Definitionen gemäss RHG auf die Begriffsbestimmungen des ZGB stützen, kann für die Bestimmung von Niederlassung oder Aufenthalt grundsätzlich auch weiterhin auf die zivilrechtliche Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Allerdings gibt es dazu einige Ausnahmen. Die wesentlichsten sind der Wegfall der abgeleiteten oder fiktiven Wohnsitze, welche das Registerrecht nicht kennt und welche somit von der Einwohnerkontrolle in Bezug auf die Niederlassung nicht mehr angewendet werden dürfen.  
Die für die Rechtsanwendung bestehenden verschiedenen privat- bzw. öffentlich-rechtlichen Wohnsitze bestimmen sich aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bzw. Begriffe grundsätzlich unabhängig von der Art der polizeilichen bzw. melderechtlichen Anmeldung. Der zivilrechtliche Wohnsitz und die melderechtliche Niederlassung sind daher nicht mehr zwingend identisch. Im Einzelfall kann eine Niederlassung (also ein melderechtlicher Hauptwohnsitz) allenfalls auch fehlen.

Aufgrund dieser Änderungen musste nun auch das Handbuch entsprechend überarbeitet werden, was in einer **4. Auflage mit Stand Januar 2024** resultierte. Im Rahmen der Überarbeitung kommt das Handbuch auch gleich in einem neuen Kleid daher (aktualisiertes und – soweit möglich – einheitliches Format). Die bisherigen Kapitel 1 «Wohnsitz» sowie 3 «Aufenthalt/Wochenaufenthalt» wurden totalrevidiert und auf die neuen Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt» sowie 4 «Anmeldung und Abmeldung» aufgeteilt. Der bisherige Aufbau der übrigen Kapitel wurde für die neue Auflage grundsätzlich übernommen. Jedoch wurde die Nummerierung der Kapitel angepasst. Das Handbuch, insbesondere das neue Kapitel 3, stützt sich auf das «Rechtsgutachten zur Entwicklung und zum aktuellen Stand des Einwohnerkontroll- und -meldewesens in der Schweiz und damit zusammenhängenden Fragen» vom 1. Oktober 2019 von Prof. Dr. iur. Arnold Marti, Rechtsanwalt, Schaffhausen, welches dieser zuhanden des Verbandes Schweizerische Einwohnerdienste (VSED) verfasst hat. Teilweise wurden im Handbuch einzelne Passagen des Gutachtens unverändert, teilweise mit angepasstem Wortlaut und teilweise mit eigenen Ergänzungen übernommen. Der besseren Leserlichkeit des Handbuchs halber wurde jedoch darauf verzichtet, bei jeder einzelnen Passage einen Zitathinweis zu platzieren, weshalb nun hier im Vorwort auf diese wertvolle Quelle verwiesen wird.

Auch bei der Vorbereitung der vorliegenden 4. Auflage hat die Fachgruppe Einwohnerkontrolle des Verbandes des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo), begleitet von den zuständigen kantonalen Amtsstellen, entscheidend mitgewirkt. Ihren Mitgliedern sei an dieser Stelle für die vielen Stunden, die sie eingesetzt haben, herzlich gedankt.

Das Handbuch versteht sich weiterhin als reines Hilfsmittel und nicht als Richtlinie mit bindendem Charakter. Da das Aufgabengebiet des Einwohnerregisterführenden sehr weit gefasst ist und auch die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen laufend Veränderungen unterworfen sind, ist das Handbuch als Loseblattsystem konzipiert. Es ermöglicht dem Anwender zudem das Einfügen zusätzlicher Merkblätter oder Kreisschreiben.

Selbstverständlich sind wir im Amt für Gemeinden (AGEM) auch jederzeit froh um Hinweise zur Korrektur, Verbesserung, Erneuerung, damit wir sie in einer nächsten Überarbeitung berücksichtigen können. Parallel zur Publikation, welche Sie nun in den Händen halten, wird das Handbuch auch im Internet auf der Seite des AGEM publiziert: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/publikationen/einwohnerkontrolle/>.

Solothurn, Dezember 2023

André Grolimund  
Chef Amt für Gemeinden